

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 49 (1976)

Heft: 4

Artikel: Der Zivilschutz 1976 vor grossen Aufgaben

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518505>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahrzehnten — Schwabenkrieg! — eher hemmend auf die weitere Entwicklung des eidgenössischen Geschützwesens auswirkte. Der eidgenössische Krieg war, trotz beachtlicher Ansätze, in seinem innern Wesen kein technischer Krieg. Der zeitraubende und komplizierte Einsatz der Geschütze widersprach dem eidgenössischen Kriegsttemperament. Dieses stützte sich vor allem auf die unwiderstehliche Wucht der eidgenössischen Gevierthaufen und weniger auf die Wirkung des technischen Geräts.

Dass die Eidgenossen den Sieg von Grandson nicht ausnützten — oder besser: ihn nicht fertigstellten — liegt weniger in einer Verkennung der strategischen Notwendigkeit, als im inneren Unvermögen des lockeren damaligen eidgenössischen Bundes begründet, für den die westliche Politik die alleinige Domäne Berns bedeutete, die man in der übrigen Eidgenossenschaft nicht zu unterstützen bereit war.

So wurde eine neue Schlacht notwendig, um den Erfolg von Grandson zu vollenden. Murten sollte zum Höhepunkt der kriegerischen Geltung der Eidgenossen werden.

Kurz

Der Zivilschutz 1976 vor grossen Aufgaben

zsi Den Kantonen und allen daran interessierten Instanzen und Organisationen, darunter auch der Schweizerische Bund für Zivilschutz, wurden vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement die Unterlagen zur Revision der Zivilschutzgesetze zur Vernehmlassung zugestellt. Mit der Bitte, den Vorentwurf zu prüfen wurde eine Stellungnahme bis zum 27. Februar 1976 erbeten. An der Ausarbeitung des Vorentwurfes waren auch die Chefs der kantonalen Zivilschutzämter als Fachleute beteiligt.

Hauptzweck der Revision ist die Verwirklichung der von den eidgenössischen Räten in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommenen «Konzeption des schweizerischen Zivilschutzes 1971» unter gleichzeitiger Berücksichtigung der beim bisherigen Aufbau gemachten Erfahrungen. Die nun angelaufene Revision besagt aber nicht, dass das Bundesgesetz vom 23. März 1962 nicht seinem Zweck entsprochen hätte oder gar untauglich ist. Alle Erfolge, die heute auf dem Gebiete des Zivilschutzes als Glied unserer Gesamtverteidigung erreicht wurden, können sich sehen lassen und finden auch die ungeteilte Anerkennung ausländischer Spezialisten. Der Versuch, alle gesetzlichen Grundlagen für den Vollzug der Konzeption 1971 zu schaffen, ergab, dass die Auswirkungen in gewissen Bereichen noch nicht genügend überschaubar sind und dass angesichts der personellen und finanziellen Grenzen in den nächsten Jahren die konkrete Realisierung in bestimmten Teilgebieten noch nicht möglich ist.

Es zeigte sich ausserdem, dass auf die Berücksichtigung verschiedener Begehren ohne Nachteil verzichtet werden kann, so beispielsweise auf die generelle Verlängerung der Ausbildungszeiten, für deren Ausschöpfung die Ausbildungskapazität der Gemeinden, der Kantone und des Bundes auf Jahre hinaus nicht ausreichen würde. Es ergab sich dadurch die Wünschbarkeit einer Beschränkung auf wesentlichste realisierbare Neuerungen innerhalb überblickbarer Zeiträume nach Inkrafttreten der Revision. Das ist erstens die Ausdehnung der Organisations- und damit auch der Baupflicht auf alle Gemeinden und zweitens die Umgestaltung der bisherigen Hauswehren zu Schutzorganisationen. Damit werden die beiden wichtigsten Forderungen der Konzeption 1971 erfüllt, die darauf ausgehen, jedem Einwohner des Landes einen Schutzplatz bereitzustellen und einen länger andauernden Aufenthalt in den Schutzräumen sicherzustellen.

Es geht auch darum, Neuerungen zu verwirklichen, die nicht unmittelbar konzeptionsbedingt sind. Dazu gehören die bessere Steuerungsmöglichkeit beim Aufbau des Zivilschutzes für Bund, Kantone und Gemeinden, wie auch der neue Aufbau der Dienste der Schutzorganisationen mit entsprechender Kompetenzerteilung an den Bundesrat. Eine wichtige Forderung ist auch die Schaffung der zusätzlichen Möglichkeit, örtlich zugewiesene Luftschutztruppen, die für ihren Auftrag vorerst nicht benötigt werden, nötigenfalls vorübergehend anderswo einzusetzen. Zu den in der Revision vorgesehenen Neuerungen gehören auch die Ausbildung aller Kategorien von Schutzdienstpflichtigen und die Erhöhung der Dauer der Dienstleistungen in der Ausbildung von Kadern und Spezialisten.

Bei der durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zur Darstellung gebrachten Beschränkung der Revision drängen sich vorläufig beim Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz nur wenig Änderungen auf. Es wird daher auf eine separate Revisionsvorlage für dieses Gesetz verzichtet.

Finanzielle Aspekte

Im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Konzeption 1971 wurde die Überprüfung der bestehenden Kostenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden in Aussicht gestellt. Bei den Vorarbeiten zum vorliegenden Revisionsentwurf sind denn auch die in Standesinitiativen der Kantone Genf, Luzern und Freiburg gestellten Begehren um finanzielle Entlastung der Kantone und Gemeinden einlässlich geprüft worden. Es ist aber vor allem die finanzielle Lage des Bundes, die einen Verzicht auf die Übernahme erhöhter Kostenanteile durch den Bund diktierte. Im Gegenteil wird beim privaten Schutzraumbau eine Entlastung der öffentlichen Hand um 10 % vorgesehen.

Der Entwurf wird aber durch wirksame Steuerungsmöglichkeiten ergänzt, um die durch die vorgesehene Ausdehnung der Organisations- und Baupflicht auf alle Gemeinden verursachten zusätzlichen Kosten ausgleichen zu können. Die sich aus der Revision ergebenden jährlichen Mehr- und Minderaufwendungen werden sich, unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung, voraussichtlich ungefähr die Waage halten. Mehraufwendungen ergeben sich insbesondere für den privaten Schutzraumbau, die öffentlichen Schutzzäume, die Organisationsbauten und das Material. Diese Auswirkungen werden aber durch verschiedene Aspekte gemildert, so z. B. durch die Tatsache, dass bereits in 13 Kantonen alle Gemeinden als organisations- und baupflichtig und sie in 3 Kantonen wenigstens als baupflichtig erklärt wurden. Auch die in Artikel 17 verankerte Möglichkeit, gemeinsame Schutzorganisationen für mehrere Gemeinden anzurufen, wie auch die rückläufige Tendenz beim Wohnungsbau bieten Grundlagen für Einsparungen. Dazu kommen die bereits erwähnten Steuerungsmöglichkeiten, während gleichzeitig den Kantonen die Kompetenz übertragen wird, die Zusammenlegung privater Schutzzäume in einen oder mehrere gemeinsame grössere Schutzzäume anzurufen. Eine weitere Verminderung der Kosten wird auch von der Aufhebung der generellen Pflicht, bei Spitalneu- und umbauten geschützte Operationsstellen und Pflegeräume zu erstellen. Der Bau solcher Anlagen soll sich in Zukunft nach den Zivilschutzbedürfnissen der Bevölkerung richten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Vorentwurf zur Gesetzesrevision die Verwirklichung der wesentlichsten Postulate der Zivilschutzkonzeption 1971 innert nützlicher Frist ermöglicht und diejenigen Änderungen enthält, die sich hinsichtlich eines ausgewogenen Zivilschutzes aufdrängen. Er hält sich zudem im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten bei Bund, Kantonen und Gemeinden und gewährleistet deren optimale Wirksamkeit. Es liegt nun bei den Kantonen und den zur Vernehmlassung miteingeladenen interessierten Gremien, diesen Vorentwurf gründlich zu überprüfen und ihren Teil zum Ausbau des Zivilschutzes als Teil unserer Gesamtverteidigung beizutragen.

Militärische Beförderungen

Gestützt auf die vorliegenden Fähigkeitszeugnisse werden die nachgenannten Oberleutnants mit Brevet-datum vom **20. Februar 1976** zu Hauptleuten der Versorgungsgruppen befördert:

Frei Hans-Peter 8608 Bubikon
Stamm Heinz 9100 Herisau

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Druckerei des «Der Fourier» gratullieren.
